



**Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg**

Kaigasse 17
A-5020 Salzburg
Tel.: +43/662/8044-6000
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at



Vereinbarung zur Errichtung eines ÖH-Clubs

Datum des Antrags/ der Erneuerung der Vereinbarung: _____

1. **Name des ÖH-Clubs:** _____

2. **Gegenstand und Ziel des ÖH Clubs**

Grundvoraussetzung für die Neuerrichtung bzw. Registrierung eines ÖH-Clubs ist die Vorlage eines kurzen Profils, das den Zweck, Ziele und Ausrichtung des ÖH-Clubs beschreibt:

Falls es ähnliche ÖH Clubs gibt: Inwiefern unterscheidet er sich vom bestehenden Angebot?

Art und Häufigkeit der Veranstaltungen, welche vom ÖH Club organisiert werden:

2.1 Der ÖH-Club wird von Studierenden der Universität Salzburg vordergründig für Studierende der Universität Salzburg organisiert und betrieben. Im Zweifel obliegt der ÖH-Exekutive darüber zu befinden, inwiefern dieses Kriterium erfüllt wird.

2.2 Der ÖH-Club ist explizit nicht gewinnorientiert.

2.3 Der ÖH-Club hat sich an die Grundsätze der ÖH Salzburg zu halten, was sich insbesondere, auf dessen inhaltliche Ausrichtung, laufende Tätigkeiten, Veranstaltungen etc. bezieht. Zu den Grundsätzen zählen insbesondere die Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig ihrer Herkunft, ihres Status, Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder einer etwaigen körperlichen bzw. psychischen Beeinträchtigung. Ferner fühlt sich die ÖH Salzburg an einen demokratischen und antifaschistischen Grundkonsens gebunden und steht für die schonende Verwendung von Ressourcen.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Verantwortliche Personen

- a. Zur Gründung und zum Bestand eines ÖH-Clubs bedarf es der Nennung einer natürlichen Person, sowie zweier Stellvertreter_innen, welche zugleich für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der ÖH Salzburg verantwortlich zeichnen:

Name, Matrikelnummer und Kontaktdaten (Email, Telefon) der verantwortlichen Personen:

1. _____

2. _____

3. _____

- b. Diese Personen werden als „Sachbearbeiter_innen“ der ÖH Salzburg eingesetzt wodurch die Vereinbarung ihre Wirksamkeit erlangt. Diese sind der/dem zuständigen Referent_in (Referat: _____) bzw. dem Vorsitz der ÖH Salzburg unterstellt. Die Tätigkeit als Sachbearbeiter_in im Rahmen eines ÖH-Clubs ist ehrenamtlich. Sachbearbeiter_innen der ÖH haben Anrecht auf zusätzliche Toleranzsemester bezogen auf die Familien- und Studienbeihilfe.

- c. Die interne Strukturierung bleibt dem ÖH-Club selbst überlassen, wobei an dieser Stelle erneut auf die Grundsätze der ÖH Salzburg verwiesen wird.

- d. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist der Exekutive der ÖH Salzburg unverzüglich mitzuteilen und hat im Einvernehmen mit dieser zu geschehen. Nur Mitglieder eines ÖH-Clubs können einer verantwortlichen Person als ebensolche innerhalb ein und desselben Clubs nachfolgen.
- e. Im möglichen Falle, dass die verantwortlichen Personen ihr Amt zurücklegen bzw. aus der Universität ausscheiden, behält sich die ÖH Salzburg das Recht vor, gegebenenfalls das Bestehen des ÖH-Clubs durch Bestimmung neuer verantwortlicher Personen aus der Mitte der Mitglieder aufrecht zu halten.
- f. Ebenso behält sich die ÖH Salzburg das Recht vor, Personen von ihrer Verantwortung zu entbinden, sollten dementsprechende Gründe vorliegen.
- g. Es besteht die Möglichkeit, in Einzelfällen die Anzahl der verantwortlichen Personen auszudehnen. Solch eine Ausdehnung kann jederzeit erfolgen, bedarf aber jedenfalls das Einvernehmen mit der ÖH-Exekutive.

3.2 Clubmitgliedschaft und ihre Folgen

- a. Jedem Mitglied der ÖH Salzburg steht es frei, durch Online-Registrierung Mitglied eines jeden ÖH Clubs zu werden.
- b. Mitgliedschaften von Personen außerhalb der Studierendenschaft der Universität Salzburg sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- c. Die alleinige Mitgliedschaft in einem ÖH-Club ist mit keinen gesonderten Rechten und Pflichten verbunden.

3.3 Informationspflichten und Evaluation

- a. Die ÖH Salzburg, zu der regelmäßiger Kontakt gepflegt werden sollte, ist regelmäßig über die Tätigkeiten des ÖH-Clubs zu informieren. 14 Tage vor Ablauf eines jeden Semesters ist der ÖH Salzburg ein Tätigkeitsbericht über eben jenen Zeitraum in schriftlicher Form beizubringen.
- b. Die Tätigkeiten des ÖH-Clubs unterliegen grundsätzlich der Kontrolle der ÖH Salzburg. Im Rahmen dieser behält es sich die ÖH Salzburg vor, die Tätigkeiten des ÖH-Clubs einer regelmäßigen Evaluation zu unterziehen.

3.4 Infrastruktur und Ressourcen

- a. Dem ÖH-Club steht grundsätzlich das Recht zur Nutzung der Infrastruktur der ÖH Salzburg auf Basis gesonderter Vereinbarungen im Rahmen seiner Tätigkeiten zu. Dies inkludiert insbesondere die ÖH-Website, Social Media, die Nutzung des ÖH-frei:raums in der Kaigasse 17 mit gleichberechtigtem Zugang wie andere Organisationseinheiten.
- b. Ebenso steht es dem ÖH-Club frei, die Möglichkeit der kostenlosen Raumnutzung von anmietbaren Universitätsräumlichkeiten durch die ÖH Salzburg zu nutzen. Um eine frühzeitige und erfolgreiche Reservierung garantieren zu können, ist eine dementsprechende Inanspruchnahme frühzeitig, bestenfalls spätestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bekannt zu geben.
- c. Bedarf es im Rahmen der Tätigkeit monetärer Dispositionen, sind diese mit dem Wirtschaftsreferat vorab abzuklären, damit gegebenenfalls finanzielle Ressourcen von Seiten der ÖH Salzburg zur Verfügung gestellt werden können. Nur mit vorheriger Absprache sind auch private monetäre Dispositionen, die zu Gunsten des ÖH-Clubs getätigt wurden einer Refundierung durch die ÖH Salzburg zugänglich.

3.5 Öffentliches Auftreten

- a. Ausschließlich ÖH-Clubs haben das Recht, sich als ‚ÖH-Club‘ oder ‚Club der ÖH Salzburg‘ zu bezeichnen. Die Bezeichnung ist ihm Rahmen des öffentlichen Auftritts gegebenenfalls vor dem Clubnamen voranzustellen. Jede Veranstaltung eines ÖH-Clubs ist eine Veranstaltung der ÖH und ist als solche zu deklarieren und auch als solche bewerben. Die konkrete Vorgehensweise ist gegebenenfalls mit der Exekutive der ÖH Salzburg abzuklären.
- b. Veranstaltungen müssen allgemein mindestens 7 Tage vor ihrem Stattfinden der ÖH-Exekutive mitgeteilt werden.
- c. Die ÖH Salzburg behält sich das Recht vor, im Falle des Vorliegens besonderer Gründe eine Veranstaltung abzusagen.
- d. Als Veranstaltung im Sinne dieser Vereinbarung wird jede Aktivität anerkannt, welche mit dem ÖH Club assoziiert wird, jedenfalls, wenn solche innerhalb der Räumlichkeiten der Universität Salzburg oder der ÖH Salzburg stattfinden.

3.6 Juristische Personen und Gesellschaften

- a. ÖH Clubs sind Teil der ÖH Salzburg und besetzen als solche keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- b. Politische Parteien, (partei-)politische (Vorfeld-) Organisationen als auch Gruppierungen, die sich bei Wahlen zur Hochschüler_innenschaft in jedweder Art und Weise bewerben, sind von der Möglichkeit, als ÖH-Club anerkannt zu werden, ausgenommen. Die letztendliche Entscheidung obliegt jedenfalls der ÖH-Exekutive.
- c. Die gleichzeitige Organisation des Clubs als juristische Person bleibt den verantwortlichen Personen selbstverständlich vorbehalten, die Vereinbarkeit mit dem Bestehen als ÖH-Club ist im Einzelfall zu klären.

3.7 Auflösung des ÖH-Clubs

- a. Es steht der ÖH jederzeit frei, die einen Club begründende Vereinbarung einseitig und ohne Nennung von Gründen aufzulösen, wodurch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben automatisch erlöschen.
- b. Jedenfalls ein Grund für die Auflösung eines ÖH-Clubs ist die die Unvereinbarkeit der Clubtätigkeiten mit den Grundsätzen der ÖH Salzburg oder die Nichterreichung des angestrebten Zwecks.

4. Abschließende Bestimmungen

- a. Sämtliche zusätzliche oder über diese hinausgehende oder diese abändernde Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit, insofern sie nicht die laufenden Clubtätigkeiten betreffen und konstitutive Elemente der Vereinbarung tangieren.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommen, die die Beteiligten dieser Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

- c. Sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Tätigkeit sowie deren Aufnahme in den Verfügungsbereich der ÖH Salzburg bzw. des ÖH-Clubs gelangen, dürfen an keine Dritten weitergegeben werden, insofern nicht die Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt.
- d. Allgemeine Haftungs- und Sorgfaltspflichten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

ÖH Salzburg (Datum)

Clubverantwortliche (Datum)